



**Gutachten:
Soziale Funktion des Urheberrechts erfordert Verbandsklage**

5 Gestützt auf ein Rechtsgutachten hat die Vereinte Dienstleistungsgewerk-
schaft (ver.di) die erweiterte Möglichkeit von Verbandsklagen zur Durchset-
zung der Vergütungsansprüche von Urheberinnen, Urhebern, Künstlern
und Künstlerinnen gefordert. In einem Brief an das Kanzleramt sowie die
10 Ministerien, die eine EU-Richtlinie zum Urheberrecht umsetzen müssen,
heißt es, der sozialen Funktion des Urheberrechts sei in den bisher ge-
machten Vorschlägen nicht ausreichend Rechnung getragen. „Die profes-
sionell Kreativschaffenden brauchen gesetzgeberische Hilfe zur Durchset-
zung ihrer Rechte, weil sie der Markt ganz offensichtlich nicht regelt. Prof.
15 Dr. Caroline Meller-Hannich hat in ihrer Expertise verdeutlicht, dass gegen
die übermächtigen Verlage wirksame Verbandsklagen helfen können“, er-
klärte ver.di-Bundesvorstandsmitglied **Christoph Schmitz**. In ihrem Gut-
achten stellt die Professorin fest, dass der deutsche Gesetzgeber sich zwar
mehrfach zu einer auch sozialen Funktion des Urheberrechts bekannt hat,
es aber bisher unterließ, den Kreativen hinreichend effektive rechtliche In-
strumentarien zur Durchsetzung ihrer Rechte an die Hand zu geben.

20 Auf den letzten Metern der Verhandlungen zum Urheberrecht müssten
Kanzleramt, die Ministerien für Wirtschaft, Justiz und Inneres sowie die
Staatsministerin für Kultur und Medien den „Sonntagsreden von Wert und
Bedeutung der Künstlerinnen und Künstler auch Taten folgen lassen.“ Das
Gutachten der Expertin für kollektiven Rechtsschutz im Zivilprozess zeige,
dass es und wie es möglich sei. „Um die Einkommenssituation der Kreativ-
schaffenden dauerhaft zu verbessern, braucht es nur einen kleinen Ruck
25 und ein wenig Mut bei der Umsetzung der europäischen Regelungen zum
Urheberrecht für Deutschland“, sagte Schmidt.

30 ver.di und der Deutsche Journalistenverband (DJV) hatten ergebnisoffen
die Expertin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Prof. Dr. Caro-
line Meller-Hannich beauftragt, mögliche Instrumente des kollektiven
Rechtsschutzes im Urheberrecht aufzuzeigen und zu bewerten. In ihrem
Gutachten empfiehlt Prof. Meller-Hannich ein Modell, mit dem die Ver-
bandsklagebefugnisse von anerkannten Urhebervereinigungen auf die
Durchsetzung der angemessenen Vergütung nach den §§ 32 ff. UrhG er-
weitert werden.
35

MEDIENINFORMATION

V.i.S.d.P.:

Günter Isemeyer
ver.di-Bundesvorstand
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Tel.: 030/6956-1011
und -1012
Fax: 030/6956-3001

E-Mail:
pressestelle@verdi.de